

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N1 Kanton Solothurn

vom 4. März 2013

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung
Zürich wie folgt:

- von km 42.950 bis km 43.350: 100 km/h
- von km 43.350 bis km 45.700: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung
Bern wie folgt:

- von km 46.400 bis km 46.000: 100 km/h
- von km 46.000 bis km 43.650: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Zürich,
von km 43.600 bis km 45.700.

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Bern,
von km 45.750 bis km 43.650.

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab ca. Ende April 2013 bis ca. Ende Mai 2013.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

26. März 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger